



## PROMOTIONSSTIPENDIEN NACH DEM LANDESGRADUIERTENFÖRDERUNGSGESETZ (LGFG)

---

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden von der Pädagogischen Hochschule Freiburg nach Maßgabe des Landesgraduiertenförderungsgesetz LGFG (Stand Juli 2008) und der durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg für diesen Zweck bereitgestellten Mittel Promotionsstipendien an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte vergeben. Die Stipendien der Pädagogischen Hochschule Freiburg werden in zwei Förderlinien vergeben: Individualförderung und strukturierte Förderung. Die strukturierte Förderung erfolgt im Rahmen von Promotionskollegs. Stipendiatinnen und Stipendiaten der Individualförderung können bei entsprechender Passung an bestehende Promotionsprogramme assoziiert werden.

### Rechtsgrundlagen

Die Promotionsstipendien der Pädagogischen Hochschule Freiburg richten sich nach den Bestimmungen des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG). Diese werden ergänzt durch die Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Durchführung des LGFG. Gesetz und Satzung können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.ph-freiburg.de/forschung/wissenschaftliche-karriere/promotion/finanzierung-rechtliches.html>.

### Förderungsvoraussetzungen

Zur Vorbereitung auf die Promotion kann Ihnen ein Stipendium gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- eine herausragende Qualifikation,
- ein wissenschaftliches Arbeitsvorhaben, das einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt,
- die wissenschaftliche Betreuung durch eine/n Professor/-in der Pädagogischen Hochschule Freiburg,
- die Annahme als Doktorand/-in an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder von besonderen Zuwendungen besteht nicht.

### Art und Höhe des Stipendiums

Das Stipendium ist steuerfrei nach § 3 Nr. 44 EstG. und begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt i.S.v. § 14 SGB IV darstellt.

Das Stipendium wird als Zuschuss gewährt (als Zuwendung im Sinne des Haushaltsrechts ist es nicht zurückzuzahlen). Das Grundstipendium beträgt i.d.R. 1000,- € monatlich inkl. Sach- und Reisekostenpauschale. Es gibt die Möglichkeit, einen Kinderzuschlag in Höhe von 160,- € monatlich für ein Kind bzw. 210,- € monatlich für zwei und mehr Kinder zu beantragen.

### Förderungsdauer

Die Regelförderdauer beträgt 3 Jahre. Ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat für die Pflege und Erziehung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren verantwortlich, so kann die Verlängerung um ein weiteres Jahr beantragt werden. Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist vom Vergabeausschuss (Senatsausschuss für Forschung der PH Freiburg) festzustellen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat hat dazu spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Förderung einen Antrag auf Weiterbewilligung mit Stellungnahme einer Betreuungsperson zu stellen.



## Die Gewährung endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums

- mit der mündlichen Doktorprüfung;
- mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt;
- wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das Arbeitsvorhaben abbricht.
- Wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder aus einem anderen wichtigen Grund kann auf Antrag der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten eine Unterbrechung des Arbeitsvorhabens genehmigt werden. Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss bestätigen, dass hierdurch der Abschluss des Arbeitsvorhabens nicht gefährdet wird.

## Antragstellung und Zuständigkeit

Bei erstmaliger Antragstellung für die Gewährung eines Stipendiums sind dem Antrag ([LGFG-Erstantragsformular](#)) folgende Unterlagen in elektronischer Form (PDF) beizufügen:

1. Ein Bewerbungsschreiben in dem die Motivation zum Ausdruck kommt
2. Eine Darstellung des Promotionsthemas gemäß den [Hinweisen zum Exposé](#) für eine Bewerbung um ein Promotionsstipendium nach dem LGFG, in dem die Begründung für die Themenwahl und das Ziel des Arbeitsvorhabens darzulegen und neben dem Stand der Forschung sowie der eigenen Vorarbeiten ein Arbeits- und Zeitplan mit ausführlicher Darstellung der vorgesehenen Methoden anzugeben sind.
3. Bestätigung über die Annahme als Doktorand/-in.
4. Nachweise über abgelegte Hochschulprüfungen.
5. Lebenslauf der insbesondere über wissenschaftliche Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse Auskunft gibt.
6. je ein Gutachten (Umfang 1-2 DIN A4 Seiten)
  - von dem/der Betreuer/-in des Arbeitsvorhabens,
  - von einem/einer weiteren Hochschullehrer/-in (Zweitbetreuer/-in möglich) zur Qualifikation des Bewerbers und zum Projektvorhaben.
7. ggf. Nachweis zu Art und Umfang beruflicher Tätigkeiten (bei Beantragung einer Nebentätigkeit).
8. ggf. Nachweis des Einwohnermeldeamtes (bei Beantragung eines Kinderzuschlags)
9. Darstellung der Form der regelmäßigen Unterstützung (regelmäßige Forschungskolloquien, Einbindung in Promotions- oder Graduiertenkollegs, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, etc.). Dies erfolgt i.d.R. in Form der Betreuungs- bzw. Promotionsvereinbarung.

Der gesamte elektronische Antrag (PDF) darf 15 MB nicht überschreiten. Der Antrag ist vollständig an [forschung@ph-freiburg.de](mailto:forschung@ph-freiburg.de) zu schicken. Unvollständige, nicht formgerechte oder nicht fristgerecht eingereichte Anträge können abgelehnt werden.

## Bei einem Antrag auf Weiterbewilligung eines Stipendiums sind folgende Unterlagen in elektronischer Form (PDF) vorzulegen:

- ein Arbeitsbericht, der inhaltlich und formal den [Hinweisen zum Arbeitsbericht](#) im Rahmen eines Antrags auf Weiterbewilligung entspricht. Insbesondere ist auf das ursprünglich bewilligte Exposé Bezug zu nehmen, Abweichungen davon sind darzustellen und zu begründen;
- eine Stellungnahme eines Betreuenden zu dem Arbeitsbericht, in der die von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten bisher erbrachte Leistung bewertet wird.

## Entscheidungsgremium

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet die Vergabekommission (Senatsausschuss für Forschung und Nachwuchsförderung der Pädagogischen Hochschule Freiburg). Einzelheiten zu Entscheidungskriterien entnehmen Sie der jeweils gültigen [Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes](#).



Die Einreichung erfolgt beim Prorektorat Forschung der PH Freiburg, [forschung@ph-freiburg.de](mailto:forschung@ph-freiburg.de). Bei Nichtbeachtung der Antragsfrist bzw. Antragsform kann eine Bearbeitung abgelehnt werden.

## **Abschlussbericht**

Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Förderung hat die Stipendiatin bzw. der Stipendiat der Hochschule eine Bestätigung der Fakultät über die Einreichung der Dissertation vorzulegen.

Wird diese nicht eingereicht, so sind die Gründe hierfür sowie der beabsichtigte Fortgang der Arbeit darzulegen. Zudem ist der Hochschule ein Bericht über die Arbeit während des letzten Bewilligungszeitraums, der Stand des Arbeitsvorhabens sowie der Zeitplan bis zur Einreichung der Dissertation vorzulegen (siehe [Hinweise zum Arbeitsbericht nach Förderende](#)).

Der Betreuer/die Betreuerin des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Abschluss- bzw. Arbeitsbericht eine Stellungnahme ab.

## **Beratung**

Bei Fragen rund um die Antragsstellung oder bei Fragen zu Unterbrechung, Mutterschutz, Nebentätigkeit etc. wenden Sie sich bitte rechtzeitig an das Prorektorat Forschung, Ansprechpartnerin Heike Ehrhardt, [forschung@ph-freiburg.de](mailto:forschung@ph-freiburg.de).